



**Stadt Schöningen
Der Bürgermeister**

Vorlagen Nr.: **91/2016** vom 18.08.2016

erstellt durch: **Fachbereich Bauwesen**

Bearbeiter/-in: Frau Hilal

an	Sitzungsdatum	öffentlich	nicht-öffentlich
Verwaltungsausschuss	06.09.2016	☐	☒
Rat	08.09.2016	☒	☐

**Tagesordnungspunkt:
Öffnungszeiten des BZN an Karfreitag**

Pflichtfelder Haushaltsauswirkungen:

☐ einmalige Kosten	☐ Ergebnishaushalt
☐ regelmäßig wiederkehrende Kosten	☐ Finanzhaushalt (Investition)
☒ kostenneutral	
Produkt:	
Sachkonto:	
Ansatz:	
noch verfügbar:	
noch benötigt:	
es fehlen:	
ggfs. Deckungsvorschlag:	

Sachverhaltsdarstellung:

Der Antrag des Ratsherrn Sobotta vom 30.03.2016 wurde in der Sitzung des Rates am 16.06.2016 behandelt. Der Rat hat beschlossen, die Angelegenheit zur weiteren Behandlung dem Verwaltungsausschuss zuzuweisen. Der Antrag des Ratsherrn Sobotta sowie der Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Rates vom 16.06.2016 sind dieser Vorlage als Anlagen beigelegt.

Zur Öffnung des Schwimmbades am Karfreitag 2016 wurde die rechtliche Situation bereits ausführlich ausgetauscht. Der Mailverkehr hierzu ist ebenfalls anliegend beigelegt.

Nach Auffassung der Verwaltung kann das Badezentrum am Karfreitag geöffnet werden, da es sich bei dem normalen Betrieb des Bades um keine Veranstaltung handelt und dies keinen Verstoß gegen das Feiertagsgesetz darstellt. Der diesjährige Karfreitag wurde von der Bevölkerung gut angenommen. Es konnten 134 Badegäste verzeichnet werden.

Der Verwaltungsausschuss und der Rat werden um Beratung und entsprechende Beschlussfassung gebeten, ob das Badezentrum Negenborn künftig am Karfreitag öffnen darf.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 – Antrag des Rats Herrn Sobotta vom 30.03.2016

Anlage 2 – Auszug Ratssitzung vom 16.06.2016

Anlage 3 – Mailverkehr zur rechtlichen Situation



Bäsecke

Markus M. Sobotta

E 10,2: 9.5.16

Anlage 1

Markus Sobotta-Elmstraße 11d-38364 Schöningen

Vorab per Fax

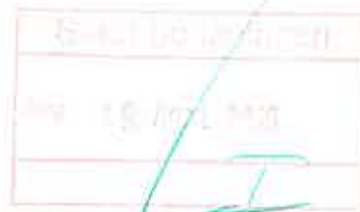
An die

Stadt Schöningen

Herrn Bürgermeister Bäsecke

Markt 1

38364 Schöningen



Schöningen, den 30.03.2016

Betr.: Öffnung des BZN an Karfreitag

Sehr geehrter Herr Ratsvorsitzender Pause,

Sehr geehrter Herr Bäsecke,

mit diesem Schreiben beantrage ich folgenden Beratungsgegenstand

- Öffnung des BZN an Karfreitag 2016

in die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung aufzunehmen.

Zu diesem Tagesordnungspunkt kündige ich folgende Anträge an,

1. Die Öffnung des BZN am vergangenen Karfreitag wird durch den Rat missbilligt.
2. Der Bürgermeister wird angewiesen, an kommenden Karfreitagen das BZN nicht mehr zu öffnen.

Begründung:

Der **Karfreitag** (althochdeutsch *kara* ‚Klage‘, ‚Kummer‘, ‚Trauer‘) ist der Freitag vor Ostern. Er folgt auf den Gründonnerstag und geht dem Karsamstag voraus. Christen gedenken an diesem Tag des Kreuzestodes Jesu Christi.

Der Karfreitag wird auch „Stiller“ oder „Hoher Freitag“ genannt.

Durch die Konzentration der evangelischen Predigt auf die Bedeutung des Erlösungswerkes Christi (*Solus Christus*) und die *Theologie des Kreuzes* entwickelte sich der Karfreitag in der Zeit der lutherischen Orthodoxie zum wichtigsten Feiertag in den **evangelischen** Landeskirchen.

Der Karfreitag ist in Niedersachsen gesetzlicher Feiertag.

Unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung des Karfreitages für die Christen hat das NFeiertagsG in § 6 Abs .1 über die allgemeinen Verbote für Sonn- und Feiertage gem. den §§ 4 und 5 für Karfreitag **weitergehende** Verbote ausgesprochen.

So sind gem. § 6 Abs. 1 a) NFeiertagsG alle „öffentliche(n) sportlichen Veranstaltungen“ verboten.

Der Betrieb eines Hallenbades ist eine öffentliche sportliche Veranstaltung. Öffentlich sind Veranstaltungen, zu denen jedermann Zutritt hat. Unwesentlich ist, ob der Zutritt von einem Eintrittsgeld abhängig gemacht wird oder nicht. Bei einem öffentlichen Hallenbad handelt es sich um eine sogenannte Dauerveranstaltung des Inhabers des Hallenbades. Für Spielhallen hat dies das OVG Lüneburg am 13.01.1983 entschieden. Für den Betrieb einer Eishalle an Karfreitag hat dies das OVG Lüneburg am 29.01.1992 entschieden (Entscheidung in Kopie anbei).

Die besondere Erwähnung der öffentlichen sportlichen Veranstaltungen im NFeiertagsG hat zur Folge, dass diese Veranstaltungen ohne Ausnahme verboten sind. Am Karfreitag soll in Niedersachsen ein absolutes Sportverbot bestehen (Niedersächsischer Landtag-Sechste Wahlperiode- Drucksache Nr. 689 Seite 4 in Kopie anbei).

Ein solches weitgehendes Sportverbot gilt an anderen Sonn- und Feiertagen nicht.

Die Errichtung und Unterhaltung von Badebetrieb in einem Hallenbad ist nur mit „besonderem vorausgehendem (und dauerhaftem) Aufwand“ möglich, wie jedem Ratsmitglied bekannt sein müsste.

Das Niedersächsische Feiertagsgesetz findet schon dem Namen nach nur in Niedersachsen Anwendung. In anderen Bundesländern bestehen für Karfreitag andere Regelungen. Insoweit sind Vergleiche mit dem Freistaat Bayern nicht angezeigt.

Es ist noch auf § 3 des NFeiertagsG und des Artikel 139 der Weimar Reichsverfassung hinzuweisen, wonach Feiertage auch Tage der allgemeinen Arbeitsruhe sind.

Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu in einer Entscheidung vom **04.12.2014** festgestellt,

„Danach bedeutet die verfassungsrechtliche Garantie der Sonn- und Feiertage als „Tage der Arbeitsruhe“, dass an diesen Tagen „grundsätzlich die Geschäftstätigkeit in Form der Erwerbsarbeit, insbesondere der Verrichtung abhängiger Arbeit, ruhen“ soll, „damit der Einzelne diese Tage allein oder in Gemeinschaft mit anderen ungehindert von werktäglichen Verpflichtungen und Beanspruchungen nutzen kann“; es soll sich „grundsätzlich um einen für alle verbindlichen Tag der Arbeitsruhe“ handeln (BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07 - BVerfGE 125, 39 <85 f.>). Die generelle Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen soll dem Einzelnen die Möglichkeit der physischen und psychischen Regeneration eröffnen (a.a.O. S. 83). Der Schutzauftrag nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV enthält für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen ein Regel-Ausnahme-Verhältnis; gesetzliche Schutzkonzepte für die Gewährleistung der Sonn- und Feiertagsruhe müssen „erkennbar diese Tage als solche der Arbeitsruhe zur Regel erheben“. Ausnahmen hiervon sind nur zur Wahrung höher- oder gleichwertiger Rechtsgüter möglich. Ein bloß wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und ein alltägliches Erwerbsinteresse („Shopping-Interesse“) potenzieller Käufer genügen jedoch grundsätzlich nicht, um Ausnahmen von dem verfassungsunmittelbar verankerten Schutz der Arbeitsruhe und der Möglichkeit zu seelischer Erhebung an Sonn- und Feiertagen zu rechtfertigen (a.a.O. S. 85, 87).“

Mit freundlichen Grüßen



Markus M. Sobotta
Ratsherr

13 L 7715/91
1 A 146/90.Hi



Verkündet am 29. Januar 1992
[redacted], Justizsekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

U r t e i l

in der Verwaltungsrechtssache

der [redacted] Eissporthallen [redacted] vertreten durch
den Geschäftsführer [redacted]

Klägerin und Berufungsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Schucht, Böttcher,
Hoberg, Kuhn, Dr. Siemer, Rechtsan-
wältin Böttcher, Rechtsanwälte
Burgdorf und Tiefenau, Sedan-
straße 51, Hildesheim -

g e g e n

die Stadt Hildesheim,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

w e g e n
Öffnung einer Eissporthalle am Karfreitag
- Feststellung -.

Der 13. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts
hat auf die mündliche Verhandlung vom 29. Januar 1992 durch
den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht
Dr. Dembowski, die Richter am Oberverwaltungsgericht
Schwermer und Dr. Uffhausen sowie die ehrenamtliche
Richterin [redacted] und den ehrenamtlichen Richter [redacted]
für Recht erkannt:

Die Berufung der Klägerin gegen den Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts Hannover - 1. Kammer Hildesheim - vom 6. April 1990 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Klägerin, die in ~~Wunstorf~~ eine Eissporthalle betreibt, begehrt die Feststellung, daß sie diese auch am Karfreitag offenhalten darf.

Nachdem der Betrieb der Eissporthalle am Bußtag 1988 (16.11.) von der Polizei beanstandet worden war, wandte sich die Klägerin dieserhalb an die Beklagte und beantragte "hilfsweise" eine "Sondergenehmigung zum Betrieb meiner Anlage auch an Tagen, die durch das Nds. Feiertagsgesetz eingeschränkt sind". Daraufhin erteilte die Beklagte eine Ausnahmegenehmigung (§ 14 NFeiertagsG) für den Totensonntag 1988 (20.11.). Unter dem 2. Januar 1989 fragte sie bei der Bezirksregierung an, ob in Niedersachsen "der Betrieb einer Eissporthalle an den sog. stillen Feiertagen mit oder ohne Einschränkungen zulässig ist". Ferner erteilte sie der Klägerin unter dem 22. März 1989 antragsgemäß eine Genehmigung für Karfreitag 1989 (24.3.). Mit Erlaß vom 10. August 1989 vertrat der Niedersächsische Minister des Innern die Ansicht, daß der Betrieb von Eissporthallen am 17. Juni, Volkstrauertag, Bußtag und Totensonntag, nicht aber am Karfreitag, erlaubt sei. Daraufhin beantragte die Klägerin mit Schriftsatz vom 27. September 1989 bezüglich Karfreitag 1990 "ausdrücklich die Genehmigung, daß die Eissporthalle geöffnet gehalten werden kann".

Mit Bescheid vom 23. Oktober 1989 lehnte die Beklagte die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ab. Dagegen erhob die Klägerin Widerspruch mit der Begründung, daß das Offenhalten der Eissporthalle keine "Veranstaltung" i.S. des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes sei, da es dafür einer "irgendwie gearteten, die Teilnehmer verbindenden organisatorischen Vereinheitlichung (bedürfe), die über das bloße Offenhalten einer Sport- und Spielgelegenheit hinausgeht"; eine Genehmigung sei deshalb (gar) nicht erforderlich, so daß die Feststellung beantragt werde, die Eissporthalle am Karfreitag offenhalten zu dürfen. Die Bezirksregierung Hannover wies den Widerspruch mit Bescheid vom 5. Februar 1990 unter Hinweis auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 13. Januar 1983 (12 OVG A 346/81) als unbegründet zurück: Der Betrieb der Eissporthalle sei als "öffentliche sportliche Veranstaltung" im Sinne von § 6 Abs. 1 Buchst. b NFeiertagsG anzusehen und danach verboten. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung lägen nicht vor.

Am 6. März 1990 hat die Klägerin Klage erhoben, gerichtet auf Aufhebung des Bescheides vom 23. Oktober 1989 und (allgemeine) Feststellung. Zur Begründung hat sie auf ihr Widerspruchsvorbringen verwiesen und ergänzend ausgeführt, daß durch das Eislaufen niemand gestört werde. Verboten sei eine "Sportveranstaltung" auf dem Eis, "etwa ein Eishockeyspiel oder eine Kunstlaufpräsentation", nicht aber "das bloße Offenhalten der Gelegenheit, auf dem Eise Schlittschuh zu laufen", zumal dann, "wenn nicht einmal Musik eingespielt" werde, wozu sie bereit sei. Ferner hat die Klägerin darauf hingewiesen, daß in S. ~~und B.~~ Eissporthallen am Karfreitag geöffnet seien.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 6. April 1990 abgewiesen. Es hat gemeint, daß der Betrieb der Eissporthalle am Karfreitag jedenfalls nach § 6

Abs. 1 Buchst.c NFeiertagsG verboten sei. Er stelle auch von der Wortbedeutung her eine "Veranstaltung" dar, da "jemand als Verantwortlicher und Organisator etwas stattfinden läßt". Die Klägerin ermögliche durch besondere Vorkehrungen (Öffnen der Halle, Schlittschuhverleih, Präparieren der Eislauffläche, Zurverfügungstellen von Eislaufhilfen, Aufsichtspersonal, Lautsprecheranweisungen und Beleuchtung) das Eislaufen. Sie schaffe nicht nur die äußeren Voraussetzungen für eine sportliche Betätigung, sondern stelle mit organisatorischem und finanziellem Aufwand der Öffentlichkeit eine Unterhaltungsmöglichkeit zur Verfügung. Dabei sei nicht das Schlittschuhlaufen als solches verboten, sondern die "organisierte und kommerzialisierte Vergnügung", die mit dem ernststen Charakter des Karfreitags unvereinbar sei.

Gegen diesen Gerichtsbescheid richtet sich die am 24. April 1990 eingelegte Berufung der Klägerin. Sie vertritt weiter die Ansicht, daß das Betreiben der Eissporthalle nicht als "Veranstaltung" angesehen werden könne, durch sie vielmehr lediglich Gelegenheit zu einer - nicht feiertagswidrigen - Tätigkeit gegeben werde. Für die Richtigkeit dieser Ansicht spreche auch, daß die "Beispiele aus B. und S. seit Jahren folgenlos bleiben" und daß in andere Betätigungen "anstandslos zugelassen werden" (z.B. Freibad, Tennis, Handball).

Die Klägerin beantragt,

den angefochtenen Gerichtsbescheid zu ändern und festzustellen, daß sie berechtigt ist, ihre Eissporthalle in am Karfreitag zu öffnen und zu betreiben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie nimmt auf den angefochtenen Gerichtsbescheid Bezug.

Wegen des Vorbringens der Parteien im übrigen wird auf ihre Schriftsätze verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung bleibt erfolglos. Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Das Offenhalten der Eissporthalle am Karfreitag ist gemäß § 6 NFeiertagsG (idF vom 29.4.69 - GVBl. S. 113) verboten.

Auszugehen ist zunächst davon, daß der Betrieb der Eissporthalle eine gewerbsmäßige, auf die Erzielung von Einkünften gerichtete Tätigkeit darstellt, die als solche an sich dem Sonn- oder Feiertag widerspricht, der eine Unterbrechung der werktäglichen Arbeitstätigkeit verlangt (Art. 140 GG iVm Art. 139 WRV: "Arbeitsruhe"; § 4 NFeiertagsG), weshalb er dem Wortlaut nach bereits dem Verbot des § 4 Abs. 1 NFeiertagsG unterfällt. Nach allgemeiner Anschauung müssen von diesem Verbot aber solche (Arbeits-)Tätigkeiten ausgenommen werden, die insofern dem Wesen des Sonn- oder Feiertages entsprechen, als sie eine (feiertägliche) Freizeitbetätigung anderer unmittelbar ermöglichen (vgl. dazu Urteil vom heutigen Tage in der Sache 13 L 7725/91). Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Denn die Eissporthalle der Klägerin ermöglicht ein Schlittschuhlaufen, und Schlittschuhlaufen ist Freizeitbetätigung. Die mit dem Betrieb der Halle verbundene Erwerbstätigkeit ist danach feiertagsrechtlich unbedenklich, soweit es um den allgemeinen Schutz der Feiertage (§ 4 Abs. 1 NFeiertagsG) geht.

Für den hier (allein) streitigen Karfreitag gilt indessen Besonderes. Dieser höchste christliche Feiertag genießt nach § 6 NFeiertagsG durch zusätzliche Verbote erhöhten Schutz. Nach dem ersten Absatz dieser Vorschrift sind am Karfreitag

besondere Veranstaltungen in Gaststätten, "öffentliche sportliche Veranstaltungen" und schließlich "alle sonstigen Veranstaltungen", sofern diese nicht bestimmte Bedingungen erfüllen, "zusätzlich verboten". Der Betrieb der Eissporthalle stellt eine Veranstaltung in diesem Sinne dar. Die Ansicht der Klägerin, der Begriff "Veranstaltung" erfordere eine ihre "Teilnehmer verbindende organisatorische oder sonstige Vereinheitlichung, die über das bloße Offenhalten einer Sport- und Spielgelegenheit hinausgeht", trifft nicht zu. Im Kern besagt diese Definition, daß eine Veranstaltung dann nicht vorliegen soll, wenn lediglich allgemein zu einer Betätigung Gelegenheit gegeben wird. Einer derartigen Einarbeitung des Begriffes der "Veranstaltung" kann indessen nicht gefolgt werden. So sind die Schlittschuhläufer in der Eissporthalle nur deshalb "organisatorisch vereinigt", weil ihnen Gelegenheit gegeben worden ist, dort Schlittschuh zu laufen. Letzteres ist so entscheidend, daß die Klägerin als Betreiberin der Eissporthalle als "Veranstalterin des Schlittschuhlaufens" angesehen werden muß. Nicht anders ist es beispielsweise bei den Zuschauern eines Fußballspieles, denen ebenfalls lediglich Gelegenheit zum Zuschauen gegeben worden ist. Sie sind indessen Bestandteil der Gesamtveranstaltung "Fußballspiel". Zwar unterscheidet sich diese Veranstaltung von der der Klägerin dadurch, daß etwas "dargeboten" wird. Das ist indessen nicht Merkmal des Begriffes einer "Veranstaltung". Auch z.B. ein sog. "Volkslauf", dessen Teilnehmer sich zweifellos selbst aktiv beteiligen, ist eine Veranstaltung, obwohl die "Veranstalter" auch dazu nur allgemein "die Gelegenheit geben". Die dazu erforderliche Organisation dürfte sich im übrigen von der zum Betreiben einer Eissporthalle erforderlichen nur unwesentlich unterscheiden. Danach ist das von der Klägerin "organisierte" und in diesem Sinne veranstaltete Schlittschuhlaufen zwanglos als "Veranstaltung" anzusehen, wie das Verwaltungsgericht zutreffend angenommen hat. Da ihre Eissporthalle zu diesem Zwecke jedermann offensteht, handelt es sich ferner

um eine "öffentliche" Veranstaltung, die, da das Eislaufen als Sport angesehen werden muß, schließlich als "öffentliche sportliche Veranstaltung" zu betrachten ist. Das von der Klägerin veranstaltete Eislaufen in ihrer Eissporthalle ist danach eine "sportliche Veranstaltung" i. S. von § 6 Abs. 1 Buchst.b NFeiertagsG und somit am Karfreitag verboten. Diese Veranstaltung wird von der Klägerin ermöglicht, wenn sie die Eissporthalle auch am Karfreitag geöffnet hat. Deshalb wäre es sachgerecht, dies ggf. dadurch zu untersagen, daß der Klägerin das Schließen der Halle am Karfreitag aufgegeben wird. Danach kann diese die Feststellung, daß ihre Eissporthalle auch am Karfreitag geöffnet werden darf, nicht beanspruchen.

Die Einordnung einer Eissporthalle unter den Begriff "der öffentlichen "Veranstaltung" im Sinne des Feiertagsgesetzes entspricht auch der bisherigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg zu den "stillen Feiertagen" des § 6 NFeiertagsG (Urteile vom 13.1.83 - 12 OVG A 346/81 - und vom 13.12.84 - 12 OVG A 159/84), die alle zu "Spielhallen" ergangen sind, wo auch lediglich Gelegenheit zum Spielen gegeben wird. Nach dieser Rechtsprechung ist der Begriff der "Veranstaltung" im Hinblick darauf, daß er sich kaum von dem ebenfalls gebrauchten Begriff der "Handlung" unterscheiden lasse, weit auszulegen. Für die Annahme einer Veranstaltung komme es auch nicht auf die (im allgemeinen Sprachverständnis möglicherweise vorhandene) Vorstellung an, daß es sich um ein mehr oder weniger "einmaliges Ereignis" handeln müsse, so daß auch ein dauerhafter Betrieb davon umfaßt werden könne (vgl. dazu - zum schleswig-holsteinischen Feiertagsrecht - auch Urteil vom 28.11.85 - 12 OVG A 3/85, wo auf § 33 d GewO hingewiesen wird: Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeiten). Dem wäre nur noch hinzuzufügen, daß der Begriff der "Veranstaltung" auch ein alter Rechtsbegriff ist. Beispielsweise wurde er in § 4 Abs. 1 des Preußischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (GS

S. 152) verwendet, womit die öffentliche Einrichtung im Sinne des heutigen § 5 Abs. 1 NKAG bezeichnet worden war. Eine Eissporthalle kann zweifellos eine derartige Einrichtung sein.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gemäß § 167 VwGO iVm § 708 Nr. 10 ZPO ist sie für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen dafür (§ 132 Abs. 2 VwGO) nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim

Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht,
W-2120 Lüneburg, Uelzener Straße 40,

durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde muß das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Obergerverwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung der Beschwerde muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. Der Beschwerdeführer muß sich durch einen Rechtsanwalt oder durch einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt vertreten lassen.

Dr. Dembowski

Schwermer

Dr. Uffhausen

2 Zu Art. I Nr. 2 (§ 5 Abs. 1 Buchst. c FeiertagsG)

Bei der gegenwärtigen Fassung des § 5 Abs. 1 Buchst. c des Gesetzes über die Feiertage kann es zweifelhaft sein, ob diese Vorschrift mit den Worten „oder ihren Besuch erschweren“ nur objektive Tatbestände erfaßt. Nach Sinn und Zweck des Feiertagsgesetzes können nur Veranstaltungen und Handlungen verboten sein, die religiöse oder weltanschauliche Feiern stören oder den Besuch dieser Feiern durch Beeinträchtigung des räumlichen Zugangs zu ihnen erschweren. Dies entspricht auch der eindeutigen Rechtslage in den Feiertagsgesetzen aller anderen Länder. Der Gesetzentwurf sieht daher für § 5 Abs. 1 Buchst. c eine Fassung vor, die nur eine objektive Auslegung zuläßt. Eine materielle Änderung dieser Vorschrift tritt dadurch nicht ein.

3 Zu Art. I Nr. 3 (§ 6 FeiertagsG)

Der ernste Charakter einzelner Sonntage und staatlich anerkannter Feiertage (stille Feiertage) verlangt für diese Tage einen über den allgemeinen Feiertagschutz hinausgehenden äußeren Schutz. Diese Bestimmungen sind für Niedersachsen in § 6 des Gesetzes über die Feiertage getroffen worden. Der äußere Schutz der stillen Feiertage ist von Land zu Land verschieden. Die unterschiedlichen Regelungen, die insbesondere den zeitlichen Beginn des äußeren Schutzes sowie die Sportveranstaltungen betreffen, und die damit verbundenen Schwierigkeiten bei der Handhabung der Feiertagsgesetze in den einzelnen Ländern sind wiederholt Gegenstand von Erörterungen in der Ständigen Konferenz der Innenminister der Länder gewesen. Die Innenministerkonferenz hat eine Empfehlung über die Gestaltung des äußeren Schutzes der stillen Feiertage verabschiedet in der Hoffnung, bei diesen Schutzvorschriften zu einer möglichst weitgehenden Einheitlichkeit in den Ländern zu kommen.

Bei der Regelung des äußeren Schutzes der stillen Feiertage muß unterschieden werden zwischen dem Karfreitag, der traditionell in Deutschland einen besonders starken Schutz genießt, einerseits und den übrigen stillen Feiertagen (17. Juni, Volkstrauertag, Buß- und Bettag, Totensonntag) andererseits.

Entsprechend dieser Unterscheidung sieht der Gesetzentwurf getrennte Regelungen vor. Dadurch werden einzelne Wiederholungen erforderlich, die im Interesse der besseren Lesbarkeit des Gesetzes in Kauf genommen werden sollten.

- a) Absatz 1 dieser Vorschrift regelt den äußeren Schutz des Karfreitags. Er bleibt hinsichtlich der Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb und der sonstigen öffentlichen Veranstaltungen (Buchst. a und c) gegenüber der bisherigen Rechtslage unverändert. Insbesondere verbleibt es auch dabei, daß das Verbot dieser Veranstaltungen für den ganzen Tag (von 0 bis 24 Uhr) gilt. Zu den öffentlichen sportlichen und turnerischen Veranstaltungen (Buchst. b) zählen sowohl die gewerblicher als auch die nicht gewerblicher Art. Die besondere Erwähnung der öffentlichen sportlichen und turnerischen Veranstaltungen hat zur Folge, daß diese Veranstaltungen — anders als bisher — ohne Ausnahme verboten sind. Am Karfreitag soll also künftig ein absolutes Sportverbot bestehen.
- b) Absatz 2 dieser Vorschrift regelt den äußeren Schutz des 17. Juni, des Volkstrauertags, des Buß- und Bettags und des Totensonntags. Der äußere Schutz für diese Tage soll hinsichtlich der Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb, die über den Schank- und Speisebetrieb hinausgehen, und der öffentlichen sportlichen und turnerischen Veranstaltungen nicht gewerblicher Art gelockert werden.

Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb, die über den Schank- und Speisebetrieb hinausgehen sollen an diesen vier stillen Feiertagen künftig erst von 5 Uhr morgens ab verboten sein (Buchst. a). Dadurch sollen Veranstaltungen am Vorabend dieser Tage ermöglicht werden, was für das Hotel- und Gaststättengewerbe und für Saalbetriebe von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung ist. Entsprechende Regelungen bestehen bereits in einzelnen Ländern; im Lande Nordrhein-Westfalen ist die vergleichbare Bestimmung durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom



Auszug
aus der Niederschrift
der Sitzung des
Rates vom 16.06.2016

Stadt Schöningen

211 4
FB 21 / FB 10

20. Öffnung des BZN an Karfreitag 2016

Nach Kenntnisnahme des Antrages des Ratsmitgliedes Sobotta vom 30.03.2016 und dessen Ausführungen beschloss der Rat der Stadt Schöningen mit 24 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme (Granzow) und einer Stimmenthaltung (Bäsecke) die Angelegenheit zur weiteren Behandlung dem Verwaltungsausschuss zuzuweisen.

Ratsmitglied Felgenträger war bei der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

Zur weiteren Veranlassung ~~-zur Kenntnis-~~ bis zum _____

Weitere Ausfertigungen haben erhalten: 10

Schöningen, den 22.06.2016

Der Bürgermeister


Bäsecke

Henseleit-Starke, Steffi

Von: Bock, Karsten
Gesendet: Donnerstag, 24. März 2016 15:04
An: Ratsmitglieder
Cc: Buergermeister; Henseleit-Starke, Steffi; Backhauß, Claudia
Betreff: WG: Schwimmbadöffnung am Karfreitag
Anlagen: 12023.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend die nachträglichen Einlassungen und die weitere Beantwortung durch den Bürgermeister zur Anfrage von Ratsmitglied Markus Sobotta zu Ihrer Kenntnis.

Ich wünsche ein friedliches Osterfest!

Mit freundlichen Grüßen
Stadt Schöningen
Der Bürgermeister
In Vertretung:
Karsten Bock
Allgemeiner Stellvertreter u.
Geschäftsbereichsleiter I
f. Bürgerdienstleistungen, Verwaltungssteuerung/Service u. Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ)
Markt 1
38364 Schöningen
Tel. 05352/512-125
Fax: 05352/512-199
www.schoeningen.de

Von: BGM Schoeningen
Gesendet: Donnerstag, 24. März 2016 13:20
An: Sobotta, Markus
Cc: Bock, Karsten; Hilal, Frauke
Betreff: AW: Schwimmbadöffnung am Karfreitag

Sehr geehrter Herr Sobotta,

vielen Dank für die Übersendung des RdErl. zum Nds. Feiertagsgesetz.

Auch nach dem Studium dieser weiteren Unterlagen kann ich nicht zu einem anderen Ergebnis kommen als von Herrn Bock bereits mitgeteilt.

Im RdErl wird zu § 4 Abs. 1 u. a. ausgeführt, dass sich jeder nach außen so verhalten soll, dass andere nicht gehindert werden, den Sonn- oder Feiertag ungestört zu verbringen. Ähnliches sagt auch in einem anderen Rechtsgebiet § 1 der Straßenverkehrsordnung: Verkehrsteilnehmer sollen sich so verhalten, dass andere Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden – Generalklausel.

Durch das Öffnen des BZN wird kein Anderer gehindert, den Karfreitag ungestört zu verbringen.

Unter „Veranstaltungen“ verstehe ich Anlässe mit besonderem vorausgehenden Aufwand, z.B. Schwimmfeste, Schwimmwettbewerbe, Candle-Light Schwimmen, Nikolausrutschen, Badespass etc.

Übrigens sind auch in Gegenden mit weit überwiegend katholischer Bevölkerung am Karfreitag die Bäder geöffnet:
<http://www.stadtwerke-passau.de/erlebnisbad/oeffnungszeiten.html>
http://www.augsburg.de/fileadmin/user_upload/freizeit/baden/download/oeffnungszeiten-hallenbaeder-augsburg-feiertage.pdf

Mit freundlichen Grüßen
Henry Bäsecke
Bürgermeister
Stadt Schöningen
Markt 1
38364 Schöningen
Tel.: 05352/512121 und 512120
Fax: 05352/512174
www.schoeningen.de

Von: Markus [mailto:markus@sobotta-net.de]
Gesendet: Donnerstag, 24. März 2016 09:19
An: Buergermeister
Betreff: Öffnung des BZN an Karfreitag

Sehr geehrter Herr Bäsecke,

anbei eine Kopie des

**RdErl. d. MI –52.1-120404/2– betr. Niedersächsisches
Gesetz über die Feiertage**
vom 6. Dezember 1985
(Nds. MBl. 1986 S. 58)

zur gefälligen Beachtung.

Ich bitte Sie Ihre Entscheidung zu überdenken, da es sich bei der Öffnung des BZN um eine öffentliche Veranstaltung handelt.

Mit freundlichen Grüßen

M. Sobotta

Von: Markus [mailto:markus@sobotta-net.de]
Gesendet: Mittwoch, 23. März 2016 16:11
An: Buergermeister
Betreff: AW: Schwimmbadöffnung am Karfreitag

Sehr geehrter Herr Bäsecke,

vielen Dank für die erstmaligen sachlichen Erläuterungen.

Jedoch bitte ich um eine Ergänzung dahingehend, warum eine „Badeveranstaltung“ keine öffentliche Veranstaltung im Sinne des NFeiertagsG sein soll.

Der Begriff der Veranstaltung ist ein sehr weit gefasster „Oberbegriff“. Dies gilt auch für den Begriff „öffentlich“.

Durch Herrn Bock wird **unbegründet** angenommen, dass der Badebetrieb im BZN keine öffentliche Veranstaltung ist.

Mit freundlichen Grüßen

M. Sobotta

Von: BGM Schoeningen
Gesendet: Mittwoch, 23. März 2016 14:22
An: Henseleit-Starke, Steffi
Cc: Bock, Karsten; Hilal, Frauke
Betreff: WG: Schwimmbadöffnung am Karfreitag

Bitte an alle Ratsmitglieder weiterleiten.

Vielen Dank an Karsten Bock.

Mit freundlichen Grüßen
Henry Bäsecke
Bürgermeister
Stadt Schöningen
Markt 1
38364 Schöningen
Tel.: 05352/512-121 und 512-120
Fax: 05352/ 512-174
www.schoeningen.de

Von: Bock, Karsten
Gesendet: Mittwoch, 23. März 2016 14:07
An: Buergermeister
Cc: Hilal, Frauke
Betreff: WG: Schwimmbadöffnung am Karfreitag

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bürgermeister Bäsecke hat mich um Prüfung der Anfrage von Herrn Sobotta gebeten:

Nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Feiertage (NFeiertagsG) sind die Sonntage, die **staatlich anerkannten Feiertage** und die kirchlichen Feiertage **von 0 bis 24 Uhr geschützt**.

Gemäß § 2 Abs. 1 gehört der **Karfreitag** zu den **staatlich anerkannten Feiertagen**. Diese Tage sind Fest-, allgemeine oder gesetzliche Feiertage im Sinne bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften und Tage allgemeiner Arbeitsruhe.

Verboten sind öffentlich bemerkbare Handlungen, die die äußere Ruhe stören oder dem Wesen der Sonn- und Feiertage widersprechen, mit Ausnahme:

- a) *des Betriebes der Post, des Eisenbahnverkehrs, der Schifffahrt, der Luftfahrt, des Güterfernverkehrs, des Kraftomnibuslinien- und sonstige Personenverkehrs, von Versorgungsbetrieben sowie von Hilfseinrichtungen für diese Betriebe und Verkehrsarten;*
- b) *unaufschiebbarer Arbeiten, die zur Befriedigung häuslicher oder landwirtschaftlicher Bedürfnisse oder zur Verhütung eines Notstandes oder zur Vorbereitung der am folgenden Tage stattfindenden Märkte erforderlich sind;*
- c) *nicht gewerbsmäßiger leichter Betätigungen in Haus und Garten.*

Auch Videotheken dürfen an Sonntagen und an staatlich anerkannten Feiertagen ab 13.00 Uhr öffnen.

Gemäß § 6 sind am Karfreitag zusätzlich verboten:

- a) *Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb, die über den Schank- und Speisebetrieb hinausgehen;*
- b) *öffentliche sportliche Veranstaltungen;*
- c) *alle sonstigen öffentlichen Veranstaltungen, außer wenn sie der geistig-seelischen Erhebung oder einem höheren Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen und auf den ernsten Charakter des Tages Rücksicht nehmen.*

Ergebnis:

1. Unter die allgemeinen sonn- und feiertäglichen Verbotsmerkmale (§ 2) lässt sich die betriebsübliche Öffnung des Badezentrums nicht fassen,
2. bei den besonderen Verbotsmerkmalen für den Karfreitag (§ 6) scheitert es schon am Merkmal der "Veranstaltung".

Die betriebsübliche Öffnung des Badezentrums am Karfreitag stellt m.E. keinen Verstoß gegen das Feiertagsgesetz dar.

Da es schon eine Reaktion eines Ratsmitgliedes gab, empfehle ich diese Einschätzung an die Ratsmitglieder weiterzugeben. In der Tat sind niedersachsenweit Bäder übermorgen geöffnet.

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Schöningen

Der Bürgermeister

In Vertretung:

Karsten Bock

Allgemeiner Stellvertreter u.

Geschäftsbereichsleiter I

f. Bürgerdienstleistungen, Verwaltungssteuerung/Service u. Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ)

Markt 1

38364 Schöningen

Tel. 05352/512-125

Fax: 05352/512-199

www.schoeningen.de

Von: Markus [<mailto:markus@sobotta-net.de>]

Gesendet: Mittwoch, 23. März 2016 10:05

An: Groß, Pia

Betreff: AW: Schwimmbadöffnung am Karfreitag

Sehr geehrter Herr Bäsecke,

ich weise darauf hin, dass die Öffnung des BZN an Karfreitag möglicherweise eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

Anzeige behalte ich mir vor.

Ich weise darauf hin, dass meine Anfrage und Ihre Antwort allen Ratsmitgliedern bekannt zu geben ist.

Mit freundlichen Grüßen

Markus M. Sobotta

Von: Groß, Pia [<mailto:Pia.Gross@schoeningen.de>]

Gesendet: Montag, 21. März 2016 13:36

An: Sobotta, Markus

Cc: Buergermeister; Hoffmann, Thomas

Betreff: AW: Schwimmbadöffnung am Karfreitag

Sehr geehrter Herr Sobotta,

Herr Bürgermeister Bäsecke lässt mit den besten Grüßen ausrichten, dass das BZN am

Ostersamstag,
Ostersonntag,
Pfingstsonntag,
Pfingstmontag,
Heiligabend,
1. und 2. Weihnachtsfeiertag,
Silvester und
Neujahr

geschlossen wird.

Damit sei dem Empfinden der christlichen Bevölkerung hinreichend Rechnung getragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. P. Groß

Vorzimmer Bürgermeister

Henry Bäsecke

Stadt Schöningen

Markt 1

38364 Schöningen

Tel.: 05352/512-121 und 512-120

Fax: 05352/512-174

Bitte verwenden Sie weiterhin die Ihnen bekannte E-Mail-Adresse

buergermeister@schoeningen.de

www.schoeningen.de

Von: Markus [<mailto:markus@sobotta-net.de>]

Gesendet: Montag, 21. März 2016 12:40

An: Buergermeister

Betreff: Schwimmbadöffnung am Karfreitag

Sehr geehrter Herr Bäsecke,

wie ich am heutigen Tag aus der Braunschweiger Zeitung entnehmen konnte, soll der BZN am kommenden Karfreitag geöffnet werden.

**Ich weise auf die Wertungen des NFeiertagsG hin und frage an, ob die von Ihnen
veranlasste Öffnung des BZN nicht auch das Empfinden der christlichen Bevölkerung
verletzt.**

**MfG
Markus Sobotta**